

# Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien  
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Juli 2020

1. Beförderungen nach A 14/E 14: konventionelles Verfahren Mai 2020
2. Stand der Dinge zu den Beschlussverfahren Abiturkorrekturzeiten, zur Distribution der Abituraufgaben ab dem Abitur 2019 und zum veränderten Verfahren zur Erhebung der Unterrichtssituation
3. Auswirkungen der Coronazeit auf die Arbeit des HPR Gymnasien
4. Aufgaben und Befugnisse der ÖPR in Coronazeiten
5. Einstellung 2020 (Bewerbungsgespräche bei Hauptausschreibungsverfahren, Listenverfahren)
6. Lehrkräftefortbildungen - Stand der Dinge
7. EU-DSGVO, Landesgesetze und Rahmendienstvereinbarungen - der rechtliche Rahmen für den Onlineunterricht ist verbindlich
8. Notbetreuung durch Lehrkräfte in den Ferien
9. Informationen der Arbeitnehmervertretung zum Krankengeld bei Erkrankung durch Corona bei Präsenz in der Schule
10. Informationen der Schwerbehindertenvertretung
11. Nützliche Links zu Regelungen im Zusammenhang mit der Coronakrise

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

  
Jörg Sobora  
Vorsitzender

#### **Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):**

Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	Anzahl Exemplare
den <b>Aushang für das Kollegium</b> an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Farina Semler, Ursula Kampf, Jürgen Stahl (Vorstand)  
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Karin Fetzner, Claudia Hildenbrand, Verena König,  
Konrad Oberdörfer, Andrea Pilz, Markus Riese, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Björn Sieper,  
Christian Unger, Stefanie Wölz,  
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)

## **In eigener Sache - Rücknahme der Wahlanfechtung der Wahl zum HPR Gymnasien**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte am 15. Januar 2020 die Wahl zum Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien (HPR Gymnasien) beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 14. bis 16. Mai 2019 für ungültig erklärt.

Die Gestaltung des Stimmzettels (Hinweis auf dem Stimmzettel „Im Personalrat sollen zwölf Sitze auf Frauen und sieben Sitze auf Männer entfallen.“) für die Wahl zum Hauptpersonalrat war geeignet, die in § 20 Abs. 1 LPVG gewährleistete Freiheit der Wahl zu beeinträchtigen. Durch das Fehlen eines Hinweises auf die nicht bestehende Bindung des Wählers bzw. der Wählerin an die Geschlechterparität, die Kennzeichnung als Hinweis zur Stimmabgabe und die systematische und gestalterische Einordnung des Hinweises in die zwingenden Vorgaben für die Stimmabgabe entfaltete der Stimmzettel aus der Sicht des mündigen, verständigen Wählers einen appellativen Charakter.

Darin lag ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren.

Der HPR Gymnasien legte gegen dieses Urteil Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim ein. Bei der Anhörung am 18. Juni 2020 bestätigte der VGH die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Ein Urteil erging allerdings nicht, da die klagende Partei ihre Wahlanfechtung zurücknahm. Besonders in diesen turbulenten Corona-Zeiten seien die Kolleginnen und Kollegen auf eine existente und gut funktionierende Personalvertretung angewiesen. Damit ist das erstinstanzliche Urteil unwirksam und die Beschwerde beim VGH wurde zurückgenommen. Das bedeutet, dass der gewählte HPR Gymnasien im Amt verbleibt und sich nun wieder voll und ganz der Interessensvertretung der gymnasialen Lehrkräfte widmen kann.

Für kommende Wahlen hat das Innenministerium nun indirekt den Auftrag bekommen, die Wahlordnung so zu gestalten, dass eine ordnungsgemäße Wahl ohne Wahlbeeinflussung möglich ist.

### **1. Beförderungen nach A 14/E 14: konventionelles Verfahren Mai 2020**

Beim diesjährigen Frühjahrs-Beförderungsverfahren standen landesweit ursprünglich insgesamt 10 Beförderungsmöglichkeiten (!) zur Verfügung. Diese Zahl hat sich allerdings durch den Rückfluss von Stellen aus dem Ausschreibungsverfahren GMS leicht erhöht, so dass die Regierungspräsidien folgende Stellen zur Verfügung hatten:

RP Stuttgart	16 (3 + 13)
RP Karlsruhe	13 (3 + 10)
RP Freiburg	12 (2 + 10)
RP Tübingen	9 (2 + 7)

Hinzu kommen die je in den Regierungspräsidien nicht benötigten Stellen aus den Ausschreibungsverfahren.

Dabei konnten Lehrkräfte für eine Beförderung in Frage kommen, wenn sie mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

(Dabei ist zu beachten, dass je nach Bezirk die Erfüllung dieser Kriterien im Einzelfall noch nicht zu einer tatsächlichen Beförderung führen konnte, weil die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen nicht ausreicht.)

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 2004 mit mindestens guter Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 2005 bis einschließlich 2006 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
3. Für den Beförderungsjahrgang 2007 und 2008 mit mindestens sehr guter Beurteilung.
4. Für den Beförderungsjahrgang 2009 in den Privatschul- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte mit mindestens sehr guter Beurteilung.

„Erfüller“-L. i. A. und beste „Beste Nichterfüller“-L. i. A. können im Rahmen dieses Beförderungsprogramms wie bisher von E 13 nach E 14 befördert werden, sofern sie die Voraussetzungen des konventionellen Beförderungsprogramms an Gymnasien erfüllen.

## **2. Stand der Dinge zu den Beschlussverfahren Abiturkorrekturzeiten, zur Distribution der Abituraufgaben ab dem Abitur 2019 und zum veränderten Verfahren zur Erhebung der Unterrichtssituation**

Im Moment gibt es hinsichtlich der laufenden Beschlussverfahren (Distribution der Abituraufgaben, verändertes Verfahren zur Erhebung der Unterrichtssituation, Beteiligung des HPR Gymnasien bei der Festlegung der Abiturkorrekturzeiten) nichts Neues zu berichten.

Man kann nur feststellen, dass der HPR Gymnasien gut daran getan hat, das Angebot des Kultusministeriums (KM) hinsichtlich der Korrekturtag abzuwehren. Dieses hätte darin bestanden, dass Schulleitungen denjenigen Lehrkräften, die mindestens 18 Schülerarbeiten zu korrigieren gehabt hätten, einen dritten Korrekturtag hätten gewähren können, wenn das Beschlussverfahren hinsichtlich der Beteiligung des HPR bei der Festlegung der Abiturkorrekturzeiten vom HPR Gymnasien aufgegeben worden wäre. Da in diesem Abiturjahrgang ein gänzlich verändertes Verfahren zum Einsatz gekommen ist, wäre der Verzicht auf das Beschlussverfahren, in dem die generelle Frage der Beteiligung der Personalvertretung bei solch einer zentralen Frage geklärt werden soll, vorerst umsonst gewesen.

### 3. Auswirkungen der Coronazeit auf die Arbeit des HPR Gymnasien

Die Coronakrise hat auch ihre Auswirkungen auf die Arbeit des HPR Gymnasien. In der Zeit vom 04.03. - 04.05.2020 gab es keine Präsenzsitzungen unseres Gremiums. Stattdessen wurden viele leicht gelagerte Entscheidungen an den Vorstand delegiert. Meinungsbildungsprozesse und Beschlüsse wurden über E-Mail-Wechsel und Umlaufbeschlussverfahren erreicht.

Eine Folge der Schulschließungen und der dann beschlossenen, sukzessiven Öffnung der Schulen für den Schulbetrieb war und ist, dass es so viele Anfragen und Zuschriften an den HPR Gymnasien gab wie noch nie bzw. nach wie vor gibt.

In diesen Anfragen weisen viele Lehrkräfte immer wieder auf Fehlentwicklungen, Missstände und nicht bedachte Sachverhalte hin und fordern zu Recht, dass das Kultusministerium als Dienstherr seiner Verpflichtung zur Fürsorge und Gesunderhaltung seiner Lehrkräfte nachkommt.

Der HPR Gymnasien nimmt diese Anregungen gern auf und versucht über Anfragen an die jeweils verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Klärung zu erreichen, bzw. die Anregungen aus der Praxis/von der Basis in neuerliche Überlegungen und Entscheidungen des KM einfließen zu lassen. Auch in persönlichen Gesprächen macht der HPR Gymnasien seine Positionen immer wieder deutlich.

Die zahlreichen vom KM versandten Schreiben und Verordnungen im Zusammenhang mit der Coronakrise können Sie selbst nachlesen. Dazu haben wir Ihnen einige Links unter Punkt 12 zusammengestellt.

In dieser schwierigen Zeit, in der die Grundpfeiler des schulischen und auch gesellschaftlichen Zusammenlebens und Funktionierens praktisch über Nacht außer Kraft gesetzt wurden, ist es wichtig, von gewohnten Routinen abzurücken und der außergewöhnlichen Lage angemessen, besonnen und manchmal auch großzügig zu handeln. Deshalb hat der HPR Gymnasien bestimmten Regelungen im Bereich Fortbildungen oder auch dem geplanten Procedere im Hauptausschreibungsverfahren zugestimmt. Allerdings ist der HPR Gymnasien zusammen mit vielen Kolleginnen und Kollegen in den Schulen der Meinung, dass nun die Sicherheit und Datenschutzkonformität von in den Schulen benutzten Kommunikationsplattformen (Audio-, Messenger- und Videokonferenzsysteme), ohne die der Fernunterricht gar nicht möglich gewesen wäre, untersucht werden muss. Dabei darf es zum Beispiel auch nicht möglich sein, dass Mitglieder der Schulleitung als Administratorinnen oder Administratoren aktiv sind und so verbotene Verhaltens- und Leistungskontrollen durchführen.

Dennoch heißt es für uns als Personalvertretung wachsam zu bleiben, damit nicht Regelungen, die in der Krise eingeführt werden, und einiges von den Lehrkräften abverlangen, unnötig darüber hinaus bestehen bleiben. Außerdem heißt es für uns auch in der Krise immer wieder nachzufragen, ob es denn keine Alternativen gibt, die insgesamt effektiver und für unsere Kolleginnen und Kollegen weniger belastend sind. Einige Streitpunkte zwischen Personalvertretung und Kultusverwaltungen zeichnen sich in der Diskussion um die Schulöffnungen schon jetzt ab: Wie können die Belastungen möglichst gleichmäßig im Kollegium verteilt werden? Wie können die Gymnasien effektiv unterstützt werden bei den vielfältigen anstehenden Aufgaben, wie z. B. Präsenzunterricht, Fernlernangebote für die Schülerinnen und Schüler daheim (bzw. die Verbindung von beidem in einer Klasse), Notbetreuung für Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen, Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schülern, die nicht durch Fernlernangebote erreicht werden können.

Insgesamt muss allen Beteiligten klar sein, dass diese Herausforderungen nur mit zusätzlichem Personal und zusätzlichen Mitteln zu bewältigen sind, zumal auf Grund der Abstands- und Hygieneregeln kleinere Lerngruppen für längere Zeit die Norm sein werden. Der HPR Gymnasien wird darauf achten, dass die gymnasialen Lehrkräfte nicht über Gebühr belastet werden (auch wenn wir natürlich alle bereit sind, im Rahmen des Möglichen auszuhelfen). Wer Mehrarbeit leistet, muss entsprechend an anderer Stelle entlastet werden, bzw. die Mehrarbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der geltenden Vorschriften vergütet bekommen.

Insbesondere in diesem Schuljahr mit der Verschiebung der Abiturprüfungen besteht für die Kolleginnen und Kollegen eventuell keine Möglichkeit des Freizeitausgleichs, so dass ggf. bereits geleistete Mehrarbeit abgerechnet werden kann.

#### **4. Aufgaben und Befugnisse der ÖPR in Coronazeiten**

Die Qualität und Tragfähigkeit der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Örtlichem Personalrat (ÖPR) und Schulleitung (SL) erweist und bewährt sich in der aktuellen krisenhaften Situation in besonderem Maße. In Zeiten kurzfristiger Entscheidungen und gänzlich veränderter Arbeitsbedingungen kommt dem ÖPR eine herausragende Bedeutung im Rahmen des Krisenmanagements zu. Denn der ÖPR ist demokratisch legitimiert und arbeitsfähig, während der sonstige innerkollegiale Diskurs und die Zusammenarbeit der innerschulischen Gremien weitgehend zum Erliegen gekommen sind. Zentrale Arbeitsfelder der Personalvertretung sind aktuell der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Datenschutz, und außerdem (besonders nach den Pfingstferien) die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte.

## Was ist jetzt zu beachten?

1. Grundsätzlich gilt: Abgesehen von den pandemiebedingten Modifikationen gelten alle üblichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse uneingeschränkt weiter. Das Anrecht der Lehrkräfte auf Korrekturtag, auf Freizeitausgleich (oder MAU) bei Mehrarbeit, auf Schutz ihrer persönlichen Daten usw. ist nicht einfach erloschen. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz) ist es die grundsätzliche Aufgabe des ÖPR, „darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden“.
  
2. Auch die Verpflichtung der SL, die Personalvertretung „rechtzeitig und umfassend zu unterrichten“ (§ 71 Abs. 1 LPVG) und alle Beteiligungsrechte des ÖPR haben weiterhin Gültigkeit. Das KM hat in einem Schreiben vom 22.04.2020 die Schulleitungen sogar noch einmal explizit daran erinnert, ÖPR, Schwerbehindertenvertretung und den schulischen Arbeitsschutzausschuss angemessen einzubeziehen:  
*„Soweit an Ihrer Schule eine örtliche Personalvertretung gebildet ist, binden Sie diese bitte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ein. Dies betrifft auch die örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Gegebenenfalls ist auch der an Ihrer Schule eingerichtete Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung einzubeziehen.“*
  
3. Folgende Beteiligungsrechte des ÖPR sind im Moment besonders wichtig: Mitbestimmung (d. h., nach § 73 Abs. 1 LPVG, dass eine Maßnahme nur mit Zustimmung des ÖPR getroffen werden darf) bei (§ 74 Abs. 2 Nr. 7 - 8 LPVG):
  - *„Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen,*
  - *Maßnahmen des behördlichen oder betrieblichen Gesundheitsmanagements einschließlich vorbereitender und präventiver Maßnahmen [...]“*

Seit Unterzeichnung der Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement im Juli 2017 sind alle Gymnasien mit ÖPR verpflichtet, einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) einzurichten. Der ÖPR kann die Einberufung des ASA beantragen. In der jetzigen Situation könnte es z. B. im Interesse der Beschäftigten sinnvoll sein, die Durchführung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu beschließen. Das KM hat übrigens eine praktische Zusammenstellung mit Hygienehinweisen für die Schulen herausgegeben:

[https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E-9940529/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise\\_Schulen.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-9940529/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf)

Außerdem (nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 - 17 LPVG) Mitbestimmung bei:

- *„Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,*
- *Gestaltung der Arbeitsplätze,*
- *Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten [...],*
- *Maßnahmen, die zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs geeignet sind [...],*
- *Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden,*
- *Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung der Informations- und Kommunikationsnetze,*
- *Einführung grundsätzlich neuer Formen der Arbeitsorganisation und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation.“*

4. Auch der ÖPR selbst muss darauf achten, dass seine Arbeitsfähigkeit erhalten bleibt. Das Gremium kann unter Einhaltung der Abstandsregeln und ggf. der Auflagen für Risikogruppen seine Sitzungen weiterhin durchführen. Das Innenministerium hat in einem Schreiben vom 31.03.2020 allerdings die folgende Möglichkeit eröffnet:
- „Um der derzeitigen besonderen Situation Rechnung zu tragen, ist jedoch auch die Teilnahme an einer Personalratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen oder ähnlichen Verfahren, bei denen eine Identifikation der beteiligten Personen anhand der Stimme oder eines übermittelten Echtzeitbildes oder aufgrund eines separaten individualisierten Zugangs erfolgt, als zulässig anzusehen, soweit die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder als auch für eine komplett virtuelle Personalratssitzung.“*

Sie finden das Schreiben unter:

<https://hpr.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/hpr/HPR-GYM/Dateien/Schreiben%20Hinweise%20IM%20zum%20LPVG.pdf>

Nach § 34 Abs. 3 LPVG gilt weiterhin:

*„In einfach gelagerten Angelegenheiten [...] kann der Vorsitzende im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln.“*

## **5. Einstellung 2020 (Bewerbungsgespräche bei Hauptausschreibungsverfahren, Listenverfahren)**

Auf Grund der Coronakrise wurden Änderungen bei den Bewerbungsgesprächen im Hauptausschreibungsverfahren notwendig. Diesen Änderungen hatte der HPR Gymnasien auf Grund der außergewöhnlichen Situation zugestimmt.

Persönliche Bewerbungsgespräche fanden nur in Ausnahmefällen und unter strenger Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) statt. Bewerbungsgespräche sollten vielmehr nach Möglichkeit telefonisch oder unter Nutzung anderer technischer Verfahren (Video-Konferenzen) geführt werden, sofern diese für alle Bewerberinnen und Bewerber je konkreter Stellenausschreibung zugänglich waren. Das gewählte Verfahren für die Bewerbungsgespräche musste je ausgeschriebener Stelle für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich sein. Mischformen bei den Gesprächsformaten durften innerhalb einzelner Stellenausschreibungen nicht entstehen.

Außerdem sollten an allen Gesprächen die dafür vorgesehenen Personen der Auswahlkommission (unter anderem der Örtliche Personalrat an Gymnasien) teilnehmen. Falls sich eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkraft im Bewerbungsverfahren befand, war die Teilnahme auch für die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu gewährleisten.

Die Schulen luden zu dem Bewerbungsgespräch in Form von Telefonie oder Videokonferenz ein. Bei der Nutzung von Videokonferenzsoftware musste für jedes Gespräch eine neue, geschlossene Konferenz gestartet werden. Eventuell bestehende Übertragungsschwierigkeiten durften die Bewerberauswahl nicht beeinflussen.

Bei der Wahl des Verfahrens war darauf zu achten, dass geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen wie Verschlüsselung bei jeder Datenübermittlung vorhanden waren. Das verwendete Verfahren war in das an der Schule geführte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

Die Bewerberinnen und Bewerber waren nach Art. 13 EU-DSGVO in Bezug auf das zur Verwendung kommende Verfahren über die Rahmenbedingungen der Gespräche zu informieren. Die Bewerberinnen und Bewerber mussten bestätigen, dass sie die Hinweise des Anbieters zum Datenschutz gelesen hatten. Aufzeichnungen jeglicher Art und die Speicherung des Gesprächs durch die Bewerberin/den Bewerber waren untersagt. Gemäß dem Transparenzgebot sollten die Bewerber/innen über sämtliche Gesprächspartner auf Seiten der Schule informiert werden.

In den Fällen, in denen nur eine Bewerbung vorlag und die Bewerberin oder der Bewerber der Schulleitung bereits bekannt war, war ein Einstellungsangebot zunächst auch ohne formales Bewerbungsgespräch möglich. In diesen Fällen muss ein Beteiligungsgespräch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers ist - sofern die Ausschreibungsbedingungen erfüllt sind - nur auf Basis eines Bewerbungsgesprächs möglich.

Die Bewerbungsgespräche wurden im Zeitraum vom 27.04. bis 11.05.2020 durchgeführt. Bis zum 29.05.2020 soll die Erteilung der Einstellungsangebote durch die Regierungspräsidien und die Zuweisung der Lehrkräfte an die Schulen erfolgen.

Auf Grund der Coronakrise werden sich auch die anderen Verfahren (Listenverfahren, Nachrück-, Schwerbehinderten- und Härtefallverfahren) verschieben.

Im Folgenden der aktuelle Stand zu den Terminen:

Bis 15. Juni: Entscheidung über eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst oder eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst

Bis 30. Juni: Abgabe der Vertragsunterlagen durch die Privatschulen an die Regierungspräsidien

24. Juni bis 8. Juli: Präsentation der Einstellungsbezirke mit noch zu besetzenden Stellen

- Möglichkeit zur Änderung der Einstellungsbezirke durch die Bewerberinnen und Bewerber

- Online-Bereitschaftserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme am Listenauswahlverfahren

20. bis 24. Juli: Durchführung der Listenauswahlverfahren in den Schularten/anschließend Listen-Nachrückverfahren

28. Juli: Härtefallverfahren

29. Juli: Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

Ab 29. Juli: Stelleninfos der Regierungspräsidien und schulbezogene Ausschreibungen

Der HPR Gymnasien empfiehlt, sich regelmäßig auf der entsprechenden Internetseite des KM zu informieren, da sich eventuell weitere Terminveränderungen ergeben könnten:

<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Neue+Termine+Einstellung+2020>

## 6. Lehrkräftefortbildungen - Stand der Dinge

Bis zu den Sommerferien werden kaum Fortbildungen in Präsenz stattfinden können. Stattdessen werden momentan unter Hochdruck Fortbildungen, die bereits geplant waren, in digitale Formate überführt. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wird zur Fortbildung vor allem mit Adobe Connect und BigBlueButton arbeiten.

Die digitalen Fortbildungen sollen nachmittags unter der Woche von 14:00 bis 15:30 Uhr und von 16:00 bis 17:30 Uhr stattfinden. Der HPR Gymnasien hatte bisher nur in Ausnahmen zugestimmt, wenn Fortbildungen nach 17:00 Uhr endeten. Für das neue Schuljahr treten wir neu in Verhandlungen mit dem ZSL. Da es noch dauern wird, bis eine zentrale Rückmeldung zu digitalen Fortbildungen erfragt wird, bitten wir um Rückmeldungen zu Ihrer Teilnahme an digitalen Fortbildungen. Diese senden Sie an:

farina.semler@km.kv.bwl.de

Sofern es die Coronasituation zulässt, wird die Lehrkräftefortbildung ab dem neuen Schuljahr wieder geöffnet. An den Außenstellen und Regionalstellen werden - unter Berücksichtigung der Coronaverordnung - verstärkt Präsenzveranstaltungen stattfinden; diese nach derzeitigem Stand auch ganztägig bzw. mehrtägig. Derzeit arbeitet das ZSL an entsprechenden Konzepten.

## 7. EU-DSGVO, Landesgesetze und Rahmendienstvereinbarungen - der rechtliche Rahmen für den Onlineunterricht ist verbindlich

Die besondere Situation der Coronazeit hat von allen am Bildungsprozess Beteiligten viel Arbeit, Pragmatismus, Überwindung, Kreativität und Hinwegsehen über liebgewordene und sinnvolle Regelungen bedeutet. Gleichwohl gelten selbstverständlich alle gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen wie z. B. das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Rahmendienstvereinbarung (RDV) „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Kultusverwaltung“ nach wie vor - auch wenn sie im Zusammenhang mit der schlagartigen Umstellung auf den alleinigen Onlineunterricht zwischenzeitlich bisweilen in den Hintergrund traten.

Auf Anfrage des HPR Gymnasien erklärte das Ministerium dazu: „... *derzeit ist selbstverständlich der von der **EU-DSGVO** vorgegebene Rechtsrahmen einzuhalten.*“ Daher wird

nun von den Personalvertretungen auf allen Ebenen nachgeprüft werden müssen, inwieweit Beteiligungsverfahren nachgeholt werden müssen, welche aus der Not erwachsenen Strukturen dauerhaft bestehen können und welche dringend beendet werden müssen. Zudem stellen sich prinzipielle Fragen nun noch dringlicher: Ist es mit der Lernmittelfreiheit vereinbar, dass Schülerinnen und Schüler im Onlineunterricht faktisch ausschließlich auf die Nutzung privater Endgeräte angewiesen sind? Ebenso muss der in Zeiten der Krise vielleicht hintangestellte Datenschutz nun wiederhergestellt werden. So muss unter anderem gewährleistet sein, dass die von Schulen genutzten Kommunikationsplattformen wie auch die Arbeit mit ihnen in dieser Hinsicht unbedenklich ist.

**Die Gültigkeit der beiden Rahmendienstvereinbarungen** „Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform“ und „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Kultusverwaltung“ ist unbestritten. Sie regeln seit ihrem Inkrafttreten den *„Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen“* und gelten *„für bereits eingeführte Verfahren bzw. zukünftig einzuführende Verfahren an den Schulen.“* (vergl. RDV „Bildungsplattform“ § 25)

**Die RDV „Bildungsplattform“** war zwar ursprünglich hauptsächlich für „Ella“ erarbeitet worden, löste aber mit ihrem Inkrafttreten alle bis dahin existierenden RDV zu Kommunikationsplattformen jeglicher Art ab und ist in ihrer Ausrichtung nicht auf die Bildungsplattform beschränkt. So sind zum Beispiel in Abschnitt 3 der Umgang mit dienstlichen E-Mail-Adressen, der besondere Schutz der ÖPR-Adresse und allgemeine Grundsätze zur Arbeit mit dem digitalen Postfach festgelegt.

**In der RDV „Elektronische Verarbeitung“** werden die Zuständigkeiten an der Schule geklärt: Der ÖPR ist in der Mitbestimmung (!), nach § 5 besteht seitens der Schulleitung eine Informationspflicht gegenüber dem ÖPR, § 5 (3) beschreibt die Inhalte, über die informiert werden muss. Wichtig in der Praxis ist insbesondere § 7 (1) „Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“ Dies bedeutet, dass z. B. eine Schulleitung die Aktivitäten einer Lehrkraft im Bereich der Nextcloud oder in Moodle nicht mittels automatisierter Verfahren für eine anstehende Beurteilung auswerten darf. Denn selbstverständlich sind z. B. Arbeitsblätter, die exakt einer Lehrkraft zugewiesen werden können, „personenbezogene Daten“, eine Erfassung aller von einer Lehrkraft eingestellten Materialien eine „automatisierte Verarbeitung“ dieser Daten und die Auswertung dieser so gewonnenen Daten für die Erstellung einer Beurteilung somit unzulässig. Ergänzend dazu erklärte das Ministerium, dass Schulleitungen keine Moodle-Administratorrechte haben sollten.

([https://lehrerfortbildung-bw.de/st\\_digital/elearning/moodle/praxis/schulorga/rahmen/index.html](https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/elearning/moodle/praxis/schulorga/rahmen/index.html))

Will die Schulleitung den Account einer Lehrkraft z. B. aufgrund einer Elternbeschwerde oder eines anderen wichtigen Anlasses einsehen, so ist es notwendig, dazu den/die Administrator/in zu kontaktieren und gemeinsam dem Vieraugenprinzip entsprechend die Einsicht vorzunehmen. Selbstverständlich ist die betroffene Lehrkraft darüber im Vorfeld zu informieren.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine RDV-konforme Einsichtnahme möglich ist. Die beiden Rahmendienstvereinbarungen finden Sie im vollen Wortlaut auf der Website des HPR Gymnasien unter:

[https://hpr.kultus-bw.de/.Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/.Lde/Startseite/HPR_GYM)

Mit der Schließung der Schulen stellte insbesondere die **Einhaltung des Datenschutzes** eine große Herausforderung dar. Es war wochenlang unklar, welche der vielfältigen Angebote und Vorschläge an Plattformen, Videokonferenzdiensten und Tools datenschutzrechtlich unbedenklich sind. Auf Nachfrage des HPR Gymnasien schrieb das Ministerium: *„An Zoom ergeben sich durchaus einige Aspekte, die an einer datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit des Dienstleisters zumindest Zweifel aufkommen lassen. Auch bei anderen angebotenen Produkten sind datenschutzrechtliche Zweifel angezeigt. Das Kultusministerium beschäftigt sich daher seit einiger Zeit mit einem „alternativen“ und vor allem datenschutzkonformen Videokonferenzsystem, das auch als Chatroom genutzt werden kann: **BigBlueButton**.“*

Nach einer Pilotphase wurde das betreffende Videokonferenztool an insgesamt über 200 Schulen eingeführt. Das Ministerium erklärte, dass nun zusammen mit der bei BelWue betriebene Lernplattform **Moodle** und dem Rollout des Messengerdienstes **Threema** für die Kommunikation von Lehrkräften untereinander nun *„mit diesen drei Produkten (...) die Anforderungen doch weitgehend erfüllt (sind).“* Man sehe darüber hinaus *„keinen weiteren Bedarf, sich mit anderen Produkten zu beschäftigen“*. Bezüglich der an vielen Schulen eingeführten Software Teams macht das Ministerium deutlich: *„Die datenschutzrechtliche Überprüfung von Office 365 (evtl. für die neue digitale Bildungsplattform) läuft derzeit, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ist daran beteiligt. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor. Solange dies der Fall ist, sollte von einer Nutzung abgesehen werden.“*

Aus Sicht des HPR Gymnasien ist die momentane Ausstattung der Schulen trotz dieser Nachrüstung noch durchaus unzureichend. Wir werden uns daher auf der **Ebene des Ministeriums** weiterhin dafür einsetzen, dass z. B. zeitnah eine wirklich flächendeckende Versorgung bezüglich der Onlineplattformen und des Videokonferenzsystems sichergestellt wird. Flankierend muss die Ausstattung aller Lehrkräfte mit adäquaten Dienstlaptops erfolgen.

An den **Schulen vor Ort** ist entscheidend, dass die ÖPR zusammen mit den Schulleitungen möglichst zeitnah die Beteiligungsverfahren nachholen und die bestehenden Strukturen den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Bezüglich des **Fernlernunterrichtes** setzt sich der HPR Gymnasien dafür ein, dass auch die online erteilten Stunden als ganz normale Unterrichtsverpflichtung gesehen und nicht etwa faktorisiert werden. Das Ministerium hat deutlich gemacht, dass die anfallende Arbeit möglichst gleichmäßig im Kollegium verteilt werden soll. Ist Mehrarbeit nicht vermeidbar, so sollte diese ausgeglichen werden, aus Sicht des HPR muss im Zweifelsfall weniger Präsenzunterricht erteilt werden. Es ist nicht möglich, dass ein Kollegium mit ca. 25 % abwesenden Lehrkräften aus Risikogruppen den regulären Unterricht voll abdecken kann. Das Ministerium hat dies erkannt und den Schulen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zugesichert: Nun ist es die Aufgabe der ÖPR, auf die oben angeführten Dinge zu achten und ihre Einbeziehung einzufordern.

## 8. Notbetreuung durch Lehrkräfte in den Ferien

Der HPR Gymnasien hatte mehrfach die Anfrage von Ministerialdirektor Michael Föll zur Notbetreuung durch Lehrkräfte an den Gymnasien in den Ferien.

Für die Osterferien konnte sich der HPR den Bitten für Eltern und deren Kinder in systemrelevanten Berufen nicht verschließen. Wir konnten deutlich die Notwendigkeit in der Krise erkennen. Aus unserer Sicht galt auch in den Osterferien bereits, dass die Notbetreuung durch Lehrkräfte auf Freiwilligkeit beruhen sollte und der unterschiedlichen Arbeitsbelastung der Lehrkräfte Sorge getragen werden sollte.

Auch für die Pfingstferien stand die Frage erneut im Raum, ob Lehrkräfte in diesen Ferien wieder eine Notbetreuung durchführen. Der HPR sieht dieses Ansinnen sehr kritisch. Mittlerweile sind die Schulen wieder teilweise geöffnet. Insbesondere durch den Präsenzunterricht für die Kursstufe bei gleichzeitigem Fernunterricht, sind die Lehrkräfte stark gefordert.

Seit 18.05.2020 laufen die schriftlichen Abiturprüfungen mit Aufsichten, engen Korrekturräumen und den Nachterminen unmittelbar nach den Pfingstferien.

Für eine gründliche und angemessene Korrektur werden viele Lehrkräfte die Pfingstferien nutzen.

Nach diesen wird der Präsenzunterricht deutlich ausgeweitet.

Der HPR Gymnasien hat verdeutlicht, dass die Lehrkräfte nach den 10 Wochen intensiver Arbeit ihre Ferien brauchen.

Im Prinzip teilt das KM diese Auffassung. Somit ist die Übernahme für die Notbetreuung durch Lehrkräfte **ausschließlich freiwillig**. Aus Sicht des HPR reicht es, dass die Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung die Anfrage verneinen.

Aus unserer Sicht liegt die Gestaltung der Notbetreuung in der Verantwortung der Schulträger.

## **9. Informationen der Arbeitnehmervertretung zum Krankengeld bei Erkrankung durch Corona bei Präsenz in der Schule**

Tarifbeschäftigte und Corona

Die gesetzlichen Vorschriften zur Fortzahlung des Entgelts bei länger andauernder Erkrankung gelten auch während der Coronakrise: § 22 TV-L und § 3 Abs. 1 EntgFG. Es gibt keinerlei tarifrechtlichen Sonderregelungen.

Das KM rät: *„Bei Bedenken und zur Sicherheit kann die Lehrkraft gerne auch noch bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse direkt nachfragen.“*

## **10. Informationen der Schwerbehindertenvertretung**

### **Nachfolge der Hauptvertrauensperson in der Hauptschwerbehindertenvertretung Gymnasien**

In der Hauptschwerbehindertenvertretung Gymnasien gibt es zum Ende dieses Schuljahres einen Wechsel.

Frau Ursula Meissner-Müller hat sich seit elf Jahren als Hauptvertrauensperson für die Belange der kranken, behinderten, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften in Baden-Württemberg mit großem leidenschaftlichen Engagement eingesetzt. Nun geht sie in den wohlverdienten Ruhestand.

Am 01.08.2020 wird Frau Thekla Schwegler, 1. Stellvertreterin, als Hauptvertrauensperson Gymnasien nachrücken.

## **11. Nützliche Links zu Regelungen im Zusammenhang mit der Coronakrise**

### **Risikogruppen**

Aufgrund des bereits bekannten Selbstauskunft-Formulars erhielt der HPR Gymnasien Anfragen von Lehrkräften, die zur Risikogruppe A gehören, aber Dienst an der Schule leisten wollten. Hier wurden meist individuelle Klärungen herbeigeführt z. B. durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen eines Arztes.

Das Schreiben der Kultusministerin vom 12.05.2020 zum Ausbau des Präsenzunterrichts lockert das ursprüngliche Präsenzverbot für Lehrkräfte der Risikogruppe A mit folgender Ausführung:

*„Lehrkräfte und Schulleitungen der Risikogruppe A (vgl. Schreiben des KM vom 20. April 2020) können freiwillig an der Schule präsent sein, um organisatorische Aufgaben wahrzunehmen oder an mündlichen Prüfungen mitzuwirken. Unterricht im Klassenzimmer erteilen sie hingegen nicht.“*

Wir bitten die ÖPR darauf zu achten, dass die Selbstauskunft-Formulare nach der Krise vernichtet werden.

Hier nun nützliche Links im Zusammenhang mit Corona:

#### 1. Corona FAQ des Kultusministeriums

<https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen>

#### 2. Hygienehinweise für die Schulen

[https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E-9940529/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise\\_Schulen.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-9940529/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf)

#### 3. Corona Pandemie Prüfungsverordnung vom 29.04.2020

[https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E-1301394463/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/Corona-Pandemie-Pr%C3%BCfungsverordnung%20vom%2029.%20April%202020.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1301394463/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Corona-Pandemie-Pr%C3%BCfungsverordnung%20vom%2029.%20April%202020.pdf)

#### 4. Pressemitteilungen des Kultusministeriums

z. B. Notbetreuung in den Pfingstferien, Abitur usw.

<https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Service/Pressemitteilungen?QUERYSTRING=Pressemitteilungen>